

FRIEDHOFSORDNUNG

der Stadt Melsungen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in der Sitzung vom 08.07.2009 folgende Friedhofsordnung (Friedhofssatzung) beschlossen:

I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1

Diese Friedhofsordnung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Melsungen liegende Friedhöfe:

1. Friedhof „Am Huberg“
2. Friedhof „In der Altstadt“
3. Friedhof im Stadtteil Adelshausen
4. Friedhof im Stadtteil Günsterode
5. Friedhof im Stadtteil Kehrenbach
6. Friedhof im Stadtteil Kirchhof
7. Friedhof im Stadtteil Obermelsungen „Alter Friedhof“
8. Friedhof im Stadtteil Obermelsungen „Neuer Friedhof“
9. Friedhof im Stadtteil Röhrenfurth
10. Friedhof im Stadtteil Schwarzenberg

§ 2

- (1) Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt.
- (2) Es ist eine Friedhofskommission zu bilden, die vom Magistrat berufen wird.

Die Friedhofskommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Bürgermeister als Vorsitzenden,
2. einem vom Vorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Melsungen zu wählenden Pfarrer als stellvertretenden Vorsitzenden,
3. je einem von den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen benannten Mitglied,
4. 3 Mitgliedern, vorgeschlagen durch die Evangelischen Kirchengemeinden,
5. 1 Mitglied, vorgeschlagen durch die Katholische Kirchengemeinde,
6. 1 Mitglied, vorgeschlagen durch die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde,
7. je 1 Mitglied aus den Stadtteilen, auf Vorschlag des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der vorgenannten Stadtteile.

§ 3

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Melsungen waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf den Friedhöfen hatten oder
 3. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden können,
 4. früher Einwohner der Stadt Melsungen gewesen sind, die zuletzt in einem Pflegeheim oder ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Genehmigung durch den Magistrat. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung und durch Anschlag an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (2) Nicht gestattet ist es innerhalb der Friedhöfe
 1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 2. Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen, sowie Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt worden ist,
 3. Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten,
 4. Druckschriften zu verteilen,
 5. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 6. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 7. die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 8. Grabmale, Grabeinfassungen, Fundamente und sonstiges Grabzubehör abzulegen.

- (3) Totengedenkfeiern sind mindestens eine Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden, ausgenommen ist die Feier anlässlich der Bestattung.

§ 6

- (1) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten, soweit sie nicht im Auftrage der Friedhofsverwaltung oder durch Friedhofspersonal ausgeführt werden, ist nur solchen Gärtnern, Bildhauern, Steinmetzen, Bestattern und sonstigen Handwerkern und Gewerbetreibenden gestattet, die im Besitz einer von der Friedhofsverwaltung ausgestellten Zulassung sind. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

Die Zulassung ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzubringen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Zulassung aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Friedhofsordnung sowie bei Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht als unzuverlässig anzusehen sind, die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid zu entziehen.
- (3) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Bestatter, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (2) Bestattungen finden von Montag bis Freitag und Samstagvormittag statt. In begründeten Fällen sind mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 8

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen nach Ausfüllung des Leichenschauscheines in eine der Leichenhallen gebracht werden.
- (3) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder schwervergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Säрге werden spätestens eine Stunde vor der Bestattungszeit endgültig verschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung, sehen.
- (5) Die Stadt haftet nicht für Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Für Trauerfeiern steht die Trauerhalle des Friedhofs zur Verfügung, auf dem die Bestattung erfolgt.

§ 9

- (1) Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben oder geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Gräber müssen so tief ausgehoben werden, dass nach Einstellen des Sarges der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche (ohne Erdhügel) mindestens 0,90 m beträgt.
- (3) Das Höchstmaß für die Größe der Säрге beträgt: Länge 2,20 m – Breite 0,75 m – Höhe 0,80 m.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt 30 Jahre.
- (5) Bei den Gräbern von Verstorbenen im Alter bis zu 12 Jahren beträgt sie 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 10

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten
 - b) anonyme Reihengrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
 - e) Wahlgrabstätten
 - f) Urnenwahlgrabstätten
 - g) pfleglose Rasenwahlgrabstätten
 - h) pfleglose Urnenrasenwahlgrabstätten
 - i) Urnenwandkammern
 - j) Baumgrabstätten
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 11

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt. Im Bereich des Friedhofs „In der Altstadt“ befindet sich ein Teil der Gräber im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Melsungen.
- (2) Rechte Dritter an den Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmales kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 12

- (1) In jedem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (2) Es ist jedoch zulässig, eine mit ihren neugeborenen Kindern verstorbene Mutter oder mehrere zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 13

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (7) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen.

Reihengrabstätten

§ 14

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Eine zusätzliche Aschenbeisetzung ist nicht zulässig. Reihengrabstätten werden für die Dauer der 30-jährigen Ruhefrist abgegeben.
- (2) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist zulässig, in eine Reihengrabstätte hingegen nicht.
- (3) Eine Reihengrabstätte kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in eine Wahlgrabstätte umgewandelt werden.

§ 15

- I. (1) Es werden eingerichtet:
 1. Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener im Alter bis zu 2 Jahren,
 2. Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener von 2 bis 12 Jahren,
 3. Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener über 12 Jahre.
- (2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:
 1. Für Verstorbene bis zu 2 Jahren

Länge	1,20 m
Breite	0,80 m
Tiefe	1,30 m
Abstand	0,30 m
 2. für Verstorbene von 2 bis 12 Jahren

Länge	1,80 m
Breite	0,90 m
Tiefe	1,50 m
Abstand	0,30 m

3. für Verstorbene über 12 Jahre

Länge	2,20 m
Breite	1,00 m
Tiefe	1,70 m
Abstand	0,40 m

II. Die fertigen Grabbeete haben folgende Maße:

1. Für Verstorbene bis zu 2 Jahren

Länge	1,00 m
Breite	0,50 m

2. für Verstorbene von 2 bis 12 Jahren

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m

3. für Verstorbene über 12 Jahren

Länge	1,80 m
Breite	0,80 m.

§ 16

Reihengrabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Grabstätten entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung in Stand zu halten. Geschieht dies nicht, so können die Grabstätten nach Ablauf einer angemessenen Frist eingeebnet werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb der angemessenen Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die zweimaligen Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 17

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die beabsichtigte Wiederbelegung wird sechs Monate vor der Abräumung bekannt gegeben.

Wahlgrabstätten

§ 18

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, deren Nutzung dem Berechtigten und seinen Angehörigen für die Dauer der Nutzungszeit vorbehalten ist. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

tigt. Wahlgrabstätten können nur anlässlich eines Todesfalles eines Angehörigen, der die Rechte aus § 3 Abs. 2 dieser Friedhofsordnung besitzt, vergeben werden. Nach Vollendung des 70. Lebensjahres kann für die Friedhöfe aus § 1 Nr. 1, 3 bis 6 und 8 bis 10 dieser Friedhofsordnung ebenfalls ein Nutzungsrecht erworben werden.

- (2) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. In jeder Grabstätte ist während der Dauer der 30-jährigen Ruhefrist nur eine Erdbestattung zulässig.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben. Im Falle des Erwerbs einer mehrstelligigen Wahlgrabstätte hat er das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in der Wahlgrabstätte.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat ferner das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätten nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofsordnung.
- (5) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung übertragen werden.
- (6) Der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Erwerbers über.
- (7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

§ 19

Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet.

§ 20

- (1) Die Nutzungszeit wird auf 40 Jahre festgesetzt.
- (2) Die Nutzungszeit kann aufgrund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Nutzungszeit besteht nicht. Auf Antrag kann für eine nicht voll belegte Wahlgrabstätte die Nutzungszeit verlängert werden.
- (3) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.

§ 21

Wahlgrabstätten sind spätestens 6 Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzungszeit entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung in Stand zu halten. Die Frist zur Herrichtung nach einer Beisetzung kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Die Verpflichtung zur Herrichtung und Instandhaltung der Wahlgrabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten bzw. seinem Rechtsnachfolger. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzugs hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die zweimaligen Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 22

Jede Grabstelle einer Wahlgrabstätte hat folgendes Maß:

Länge 2,20 m
Breite 1,20 m

Der Abstand zwischen Wahlgrabstätten beträgt 0,40 m.

Aschenbeisetzungen

§ 23

(1) Aschenurnen können beigesetzt werden in

1. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen:	2 Aschenurnen
2. pfleglosen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen:	2 Aschenurnen
3. Urnenwahlgrabstätten:	2 Aschenurnen
4. pfleglosen Urnenrasenwahlgrabstätten:	2 Aschenurnen
5. Urnenreihengrabstätten:	1 Aschenurne
6. einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen:	1 Aschenurne
7. Urnenwandkammern:	2 Aschenurnen
8. Baumgrabstätten:	1 Aschenurne

(2) Anonyme Urnen- und Baumgrabstätten werden als Urnenreihengrabstätten vergeben.

§ 24

(1) Die Urnengrabstätten müssen so tief ausgehoben werden, dass nach Einstellen der Urne der Abstand zwischen Urnenoberkante und Erdoberfläche (ohne Erdhügel) mindestens 0,30 m beträgt.

(2) Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge 0,40 m
Breite 0,40 m.

(3) Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:

Länge 0,80 m
Breite 0,80 m.

(4) Urnenwandkammern haben folgende Maße:

Länge 0,40 m
Höhe 0,40 m
Tiefe 0,40 m.

§ 25

(1) Die Ruhefrist für alle Urnengrabstätten beträgt 30 Jahre.

(2) Die Nutzungszeit für Urnenwahlgrabstätten beträgt 40 Jahre.

§ 26

Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 27

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

V. Grabmale, Einfriedungen und sonstige Grabausstattungen

§ 28

(1) Auf den Friedhöfen werden in gleichwertiger Lage Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die Friedhofsverwaltung wird vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hinweisen.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht dann auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht

rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung sowohl in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften als auch in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 29

Für die gesamten Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.
2. Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale müssen standsicher sein.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, bei Grabmälern möglichst seitlich, angebracht werden.

§ 30

Für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften gelten die in den folgenden Abschnitten angegebenen Bestimmungen:

(1) Pfleglose Rasenwahlgrabstätten

1. In pfleglosen Rasenwahlgrabstätten sind Erdbestattungen sowie Urnenbeisetzungen möglich.
2. Für die Rasenwahlgrabstätten gelten die gleichen Festsetzungen wie für Wahlgrabstätten.
3. Die Pflege der Rasenwahlgrabstätte durch den Grabnutzungsberechtigten entfällt.
4. Die Rasenwahlgrabstätte ist ohne Einfassung anzulegen und darf keinen Erdhügel erhalten.
5. Das Aufstellen von Blumenkästen, Schalen und Vasen sowie das Bepflanzen der Rasenwahlgrabstätte ist nicht zulässig.
6. Die Rasenwahlgrabstätten sowie die angrenzenden Freiflächen werden von der Friedhofsverwaltung eingesät. Die Pflege der Rasenwahlgrabstätte während der Nutzungszeit obliegt ausschließlich der Stadt.
7. Es ist ein stehendes oder liegendes Grabmal zulässig. Zur Erleichterung der Rasenpflege müssen um das stehende Grabmal mindestens 0,15 m, höchstens aber 0,20 m Abstand eingehalten werden. Dieser Abstand wird durch liegende Platten oder Natursteine gestaltet. Die Platten oder Natursteine sind in das Erdreich so abzusenken, dass die Mäharbeiten nicht durch die liegenden Platten/Steine beeinträchtigt werden. Kies darf nicht verwendet werden. Ein Sockel unter dem Stein ist nicht zulässig.

8. Die Maße des Grabmals betragen bei einer Einzel- oder Doppelrasenwahlgrabstätte:
 1. stehend: Breite bis 0,60 m - Höhe bis 1,20 m - Stärke von 0,12 m bis 0,20 m
 2. liegend: Breite bis 0,80 m - Tiefe bis 1,10 m - Stärke von 0,06 m bis 0,12 m
9. Die Maße des Grabmals betragen bei einer Urnenrasenwahlgrabstätte:
 1. stehend: Breite bis 0,40 m - Höhe bis 0,60 m - Stärke von 0,12 m bis 0,16 m
 2. liegend: Breite bis 0,50 m - Tiefe bis 0,50 m - Stärke von 0,06 m bis 0,12 m
10. Die Errichtung und Standfestigkeit von Grabmalen richten sich nach den §§ 31 bis 33.
11. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Rasenwahlgrabstätte durch die Stadt eingeebnet.

(2) Anonyme Reihengrabstätten und Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

1. In anonymen Reihengrabstätten sind Erdbestattungen möglich. Urnenbeisetzungen können im anonymen Urnenfeld vorgenommen werden. Die Beisetzungsstelle wird nicht besonders kenntlich gemacht.
2. Die anonymen Gräberfelder werden als einheitliche Rasenfläche angelegt.
3. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschild oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

(3) Urnenwandkammern

1. Die Urnenwandkammer ist mit einer Platte dauerhaft zu verschließen, die von der Stadt zur Verfügung gestellt wird und zur Aufnahme der Inschrift des/der Verstorbenen dient.
2. Das Öffnen und Schließen der Urnenwandkammer wird durch die Stadt vorgenommen.
3. Die äußere Gestaltung, z. B. die Schriftart auf der Platte, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
4. Bei Schäden an der Abdeckplatte durch äußere Einflüsse oder Dritte übernimmt die Stadt keine Haftung.
5. Blumenschalen, Gestecke oder andere Gegenstände dürfen nicht vor der Urnenwandkammer abgestellt bzw. abgelegt werden.

(4) Baumgrabstätten

1. Beisetzungen von Aschenurnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung darf nur mit einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.

2. In einer Baumgrabstätte ist die Beisetzung von nur einer Aschurne zulässig. Die Nutzungszeit und die Ruhefrist für Baumgrabstätten beträgt 30 Jahre. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
3. Sollte der Baum im Laufe der Nutzungszeit beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt.
4. Die Baumgrabstätte wird durch eine liegende Gedenktafel, die mit einer Inschrift versehen ist, gekennzeichnet. Der Antrag für die Genehmigung einer Gedenktafel ist vor Errichtung bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Die Baumgrabstätten erhalten keinen Erdhügel.
5. Es ist untersagt, die Bäume zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern. Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen und Bepflanzungen auf der Baumgrabstätte ist nicht gestattet.
6. Die Pflege der Baumgrabstätte obliegt ausschließlich der Stadt. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Baumgrabstätte von der Stadt eingeebnet.
7. Die liegende Gedenktafel hat folgendes Maß: Breite bis 0,30 m - Tiefe bis 0,20 m - Stärke bis 0,05 m.

§ 31

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und allen sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung erfolgt auf Antrag. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.
- (2) Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung Zeichnungen beizufügen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 32

- (1) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (2) Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Mo-

naten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 33

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Genehmigung gem. § 31 (1) sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

- (2) Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte bzw. die/der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

§ 34

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist sind Grabmäler, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Berechtigten zu entfernen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung ihn schriftlich

auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren; führt die Versteigerung zu keinem Erfolg, kann die Friedhofsverwaltung die Steine nach ihrem eigenen Ermessen verwerten. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder geändert werden.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 35

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großen Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhofsteile eine besondere Bepflanzung vorschreiben. Für Schäden, die durch Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen auf Grabstätten, an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten. Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide, z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide, bei der Grabpflege sind verboten.
- (3) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 36

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 37

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf den Grabstätten aufgestellt werden.

§ 38

- (1) Es werden die folgenden Listen geführt:
 1. Ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten (auch anonyme Reihengrabstätten), der Wahlgrabstätten, der Urnenwahlgrabstätten, der Baumgrabstätten, der Urnenwandkammern, der pfleglosen Rasen- und Urnenwahlgrabstätten und der Positionierung im anonymen Urnenfeld,
 2. eine Namenskartei der beigesetzten Verstorbenen,
 3. ein Verzeichnis nach § 34 Abs. 3 der Friedhofsordnung.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 39

Für die Inanspruchnahme des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 40

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 2 Zi. 1 Tiere, außer Blindenhunde, mitbringt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Zi. 6 Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Zi. 7 die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Zi. 8 Grabmale, Grabeinfassungen, Fundamente und sonstiges Grabzubehör ablegt,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 6. entgegen § 6 Abs. 3 die Wege mit ungeeigneten Fahrzeugen befährt,
 7. entgegen § 6 Abs. 4 Werkzeuge und Materialien außerhalb als an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen lagert, oder nach Beendigung der Ar-

- beiten die Arbeits- und Lagerplätze nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
8. entgegen § 31 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen und alle sonstigen baulichen Anlagen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert,
 9. Grabmale entgegen § 33 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder nicht in verkehrssicherem Zustand erhält.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1.500,- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 41

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 27.01.1982, der I. Nachtrag vom 19.03.1992 und der II. Nachtrag vom 21.02.2001 außer Kraft. § 36 bleibt unberührt.

Melsungen, den 09.07.2009

l/3 02-03-21

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Runzheimer
Bürgermeister